

Satzung Rückenwind e.V.

(Neufassung vom 04.05.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rückenwind“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Rostock.
2. Der Verein ist aus der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde (Baptisten) Rostock, Hermannstr. 15, entstanden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als eine christliche Initiative zum Schutz des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum Tod.
2. Auf der Grundlage der Bibel als offenbartem Willen Gottes, in der Verantwortung vor Gott und aus Liebe zum Menschen
 - mit der Überzeugung, dass die menschliche Leibesfrucht von Anfang an Mensch ist und Recht auf Leben hat,
 - als Christen mit dem Glauben, dass Gott jedes menschliche Leben geschaffen hat und ihm einen Sinn gibt,will der Verein die Ungeborenen vor der Abtreibung schützen und Müttern und Vätern helfen, die trotz bestehender Notsituation ihren ungeborenen Kindern das Leben schenken wollen oder die durch Entscheidungen in einem Schwangerschaftskonflikt in innere oder äußere Not geraten sind.
Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Erziehung und Bildung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht u.a. durch
 - besondere Beschäftigung mit den Problemen einer unerwünschten Schwangerschaft;
 - Bildungsarbeit;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Aufklärungsarbeit;
 - Schulunterricht;
 - Beraten und Begleiten von Jugendlichen, Schwangeren und Frauen in Not;
 - Seelsorge an Frauen und Männern nach einem Schwangerschaftsabbruch;
 - Hilfe für Familien;
 - Gestaltung von Gottesdiensten;
 - Jugendarbeit im kirchlichen Bereich.
4. Die Arbeit des Vereins erstreckt sich auf alle Probleme, die mit diesen Zielen unmittelbar zusammenhängen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung über eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einen Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben noch auf Rückgabe geleisteter Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzung mitzuwirken oder diese zu unterstützen.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine -mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende - Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
4. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
 - a) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und einem persönlichen Gespräch mit dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - b) Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Verein und nachfolgender Zustimmung des Vorstandes erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben dort das Rede- und Stimmrecht. Sie erhalten regelmäßig Informationen über laufende Aktivitäten und die Entwicklung des Vereins.
6. Fördermitglieder haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu möglichen Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten. Sie erhalten regelmäßig Informationen über laufende Aktivitäten und die Entwicklung des Vereins. Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben dort das Rede-, jedoch nicht das Stimmrecht.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung oder Erlöschen,
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung
8. Der Austritt gemäß 6. b) ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist jederzeit möglich. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

9. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
10. Ist ein Mitglied trotz Mahnung mehr als zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, kann es durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein förmliches Ausschlussverfahren, insbesondere der Anhörung des Mitgliedes, ist dazu nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft endet mit der Mitteilung der Streichung an das Mitglied.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Weiteren sind Vereinsmitglieder zu finanziellen Leistungen nicht verpflichtet.
 - a.) Fördermitglieder leisten einen jährlichen finanziellen Beitrag, dessen Höhe mindestens dem, von der Mitgliederversammlung festgelegten, Mindestjahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entspricht.
2. Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Kalenderjahres fällig. Die Festsetzung der Fälligkeit und der Zahlungsweise obliegt dem Vorstand. Gezahlte Beiträge werden nicht – auch nicht zeitanteilig – erstattet, wenn ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres ausscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen durch Einladung per E-Mail oder Brief. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse oder Postadresse verschickt wurde. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, bei dessen Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern in dieser Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch eine Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall für Wahlen und Beschlüsse andere Formen der Stimmabgabe (z.B. per Brief) beschließen. Institutionelle Mitglieder können in der Mitgliederversammlung nur durch ein anderes Vereinsmitglied oder durch einen ihrer organschaftlichen Vertreter vertreten werden; eine Bevollmächtigung anderer Personen ist nicht möglich.

5. Für die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand bei dessen Verhinderung von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung zu Grundsätzen und Arbeitsschwerpunkten des Vereins
 - Beschlussfassung über zusätzliche Aufgabenstellungen und Anträge des Vorstandes
 - Entscheidung über Anträge
 - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes nach dem Kassenbericht
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - Änderungen der Satzung
 - Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Verein wird nach außen hin durch den Vorstandsvorsitzenden (Vorstand im Sinne des §26 BGB) oder seinen Stellvertreter (Vorstand im Sinne des §26 BGB) gesetzlich vertreten; jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB hat Willenserklärungen, die den Verein verpflichten, schriftlich abzugeben.
3. Der Vorstand setzt sich aus 1-5 Mitgliedern zusammen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Der Vorstand beschließt über die Aufteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder und gibt dies der Mitgliederversammlung bekannt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter den Vorsitzenden nur im Verhinderungsfalle vertritt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beschließt die Mitgliederversammlung, ob eine Ergänzungswahl erfolgt.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sollten vorher 2 Jahre Mitglieder des Vereins gewesen sein. Steht keines dieser Mitglieder zur Wahl, sind Ausnahmen mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
7. Vorstandssitzungen werden von dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
9. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- b.) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d.) Vorbereitung und Durchführung des Haushaltsplanes;
- e.) regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über seine Arbeit und Beaufsichtigung hauptamtlicher Mitarbeiter;
- f.) Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Haushaltsführung

1. Der Verein erfüllt seinen Haushalt durch die Mitgliederbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstige Einnahmen.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ordnungsgemäß Buch zu führen; Vermögen des Vereins ist ordentlich zu verwalten.
3. Buchführung und Vermögensverwaltung sind durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu überprüfen; diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Überprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einem vereidigten Buchprüfer übertragen werden.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen. Andere Formen der Abstimmung als die vorgenannte sind ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Andere Formen der Abstimmung als die vorgenannte sind ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbliebenen Vermögens.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Ehe und Familie, die Förderung der Erziehung und Bildung oder die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Rostock, den 04.05.2019